

Dezember 2014

Rundschreiben 04/2014 - Löhne

Sehr geehrter Kunde,

anbei möchten wir Sie über einige Neuerungen informieren:

- Arbeit auf Abruf – Neue App für die Meldung des Abrufs

Ab sofort ist es möglich die Meldung für die Arbeit auf Abruf auch mit dem Smartphone oder Tablet an das Ministerium zu senden. Auf der Internetseite www.cliclavoro.gov.it, kann die App heruntergeladen werden. Nach einer kurzen Registrierung kann es losgehen; einzugeben sind Steuernummer des Arbeitnehmers, der Arbeitsbeginn, das Arbeitsende sowie die Nummer der bereits getätigten Unilav Anmeldung.

- Solidaritätsfond

Die Inps hat einen Solidaritätsfond eingeführt. Betroffen sind alle Betriebe mit durchschnittlich mehr als 15 Arbeitnehmern, welche den Beitrag an die Lohnausgleichskasse nicht einzahlen. Die Unternehmen sind dabei verpflichtet, rückwirkend ab Jänner 2014, 0,50 % der Bruttoentlohnung an die Inps für den Fond zu überweisen. Ein Drittel dieses Beitrags geht zu Lasten der Arbeitnehmer, zwei Drittel zu Lasten der Arbeitgeber.

- Steuerbonus

Ab dem Monat November zahlen wir im Gastgewerbe den von Renzi vorgesehenen Steuerbonus (ca. 80 € monatlich) nicht mehr aus. Will der Arbeitnehmer diesen auch weiterhin über den Lohnstreifen beziehen, benötigen wir ein schriftliches Ansuchen. Wir erinnern daran, dass nicht ausbezahlte, aber zustehende Guthaben über die Einkommenssteuererklärung (Model 730) für das Jahr 2014 beantragt werden können.

- Befristete Verträge

Wir weisen darauf hin, dass die Gesamtzahl der befristeten Arbeitsverträge nicht 20% der Verträge auf unbestimmte Zeit überschreiten darf (abgesehen von ein paar Ausnahmen). Wird das Limit überschritten, muss die Position innerhalb 31.12.2014 geregelt werden, andernfalls dürfen ab dem 01.01.2015 keine neuen befristeten Verträge abgeschlossen werden, so lange der Betrieb nicht unter die vorgesehene Grenze fällt.

- Auszug aus dem Strafregister

Zur Erinnerung: Das Dekret Nr. 39/2014 verpflichtet den Arbeitgeber, bei allen Arbeitnehmern welchen einen direkten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen haben, einen Auszug aus dem Strafgesetzbuch anzufordern. Dieser Auszug wird auch für Babysitter, welche in einem Hotel arbeiten, benötigt.

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

-Dr. Corrado Picchetti-

